



Kanton Zürich
Finanzdirektion
Generalsekretariat

Gemeinnütziger Fonds

16. September 2025

Richtlinien und Praxisgrundsätze

**für Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds
an Vorhaben der Inlandhilfe (IH)
und der Entwicklungszusammenarbeit (EZA)**

(Gesuchseinreichung 2027)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien und Praxisgrundsätze regeln die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds an Vorhaben der Inlandhilfe (IH) gemäss § 5 Abs. 1 lit. c VGF und an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) gemäss § 5 Abs. 1 lit. d VGF.

² Sie gelten nicht für Beiträge an Vorhaben der humanitären Soforthilfe und an Wiederaufbauvorhaben nach grossen Schadenereignissen in anderen Kantonen und im Ausland gemäss § 5 Abs. 1 lit. f VGF.

1.2. Beitragsempfängerinnen und -empfänger

¹ Beiträge können gewährt werden:

- a. Organisationen (Hilfswerke), die:
 1. ZEWO-zertifiziert sind,
 2. über klare Grundsätze (Leitbild, Ziele) verfügen,
 3. die Durchführung oder Begleitung von Vorhaben der IH oder EZA als eine Haupttätigkeit ausüben,
 4. seit mindestens zehn Jahren entsprechende Vorhaben durchführen oder begleiten,
 5. ihr operationelles und administratives Zentrum in der Schweiz haben,
 6. in der Schweizer Bevölkerung breit verankert sind,
 7. ihre Vorhaben in dem Sinne partnerschaftlich durchführen, dass die Beteiligten vor Ort über Zielsetzung und Ablauf mitbestimmen können, und
 8. eine Qualitätskontrolle mit regelmässiger Überprüfung und Berichterstattung (Wirkungserfassung, Meilensteine, Nachbereitung) führen.
- b. Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnahen Institutionen des Kantons Zürich (z. B. Ämter, Pädagogische Hochschule, Kinderspital, VEBO), sofern sie die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 7 und 8 erfüllen,
- c. dem IKRK, sofern es die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 7 und 8 erfüllt.

² Keine Beiträge können gewährt werden:

- a. zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, einschliesslich UN-Unterorganisationen, mit Ausnahme des IKRK (vgl. Abs. 1 lit. c),
- b. Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die nur Mittel zugunsten eines internationalen Hilfswerks beschaffen.

1.3. Allgemeine Grundsätze der Beitragsgewährung

- ¹ Beiträge an langfristig ausgerichtete Vorhaben haben Vorrang gegenüber Beiträgen an Vorhaben mit kurzfristiger Ausrichtung.
- ² Die Gewährung und die Höhe der Beiträge orientieren sich an der Unterstützungswürdigkeit der Vorhaben.
- ³ Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die regional vernetzt und von regionaler Bedeutung sind. Ziff. 2.2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- ⁴ Einer Organisation werden weitere Beiträge nur dann gewährt, wenn sie hinsichtlich der früheren Beiträge ihre Berichterstattungspflicht nach Ziff. 1.7 erfüllt hat.

1.4. Beitragshäufigkeit

- ¹ Jeder Organisation wird jährlich höchstens ein Beitrag aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt (ohne Berücksichtigung von Beiträgen gemäss Ziff. 1.1 Abs. 2).
- ² Ein Beitrag an das gleiche IH- oder EZA-Vorhaben kann frühestens nach vier Jahren wieder gewährt werden.

1.5. Beitragshöhe

Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel werden denjenigen Vorhaben höhere Beiträge gewährt, die der Regierungsrat zu Schwerpunktvorhaben erklärt hat. Eine solche Erklärung kann bei Vorhaben von Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b und bei besonders innovativen Vorhaben erfolgen.

1.6. Gesuchseinreichung

Alle Informationen zur Einreichung eines Gesuchs können der Internetseite des Gemeinnützigen Fonds entnommen werden (www.zh.ch/gemfonds, «Inlandhilfe und Entwicklungszusammenarbeit»).

1.7. Berichterstattung

- ¹ Ist der gesamte Beitrag aus dem Fonds verwendet oder das Vorhaben abgeschlossen worden, reicht die Organisation der Fondsverwaltung des Gemeinnützigen Fonds einen projektbezogenen Schlussbericht ein.
- ² Die Fondsverwaltung regelt die Anforderungen an die Berichterstattung. Alle Informationen dazu können der Internetseite des Gemeinnützigen Fonds entnommen werden (www.zh.ch/gemfonds, «Verpflichtungen»).

2. Beiträge an Vorhaben der IH

2.1. Regionen

Beiträge können gewährt werden an Vorhaben in Bergregionen der Schweiz, soweit die Vorhaben in struktur- oder finanzschwachen Gemeinden in struktur- oder finanzschwachen Kantonen verwirklicht werden.

2.2. Vorhaben

¹ Beiträge können gewährt werden an:

- a. Vorhaben zum Schutz vor und zur Bewältigung der Folgen von grossen Schadenereignissen,
- b. nachhaltige Investitionen im kulturhistorischen Bereich in Vorhaben, die eine regionale oder kantonale Bedeutung aufweisen, der Öffentlichkeit zugutekommen und nicht vorwiegend der touristischen Förderung eines Gebiets dienen,
- c. Alpwirtschaftsvorhaben, die aus regionaler Sicht bedeutsam sind, positive Auswirkungen auf Landschaft und Natur haben sowie betriebswirtschaftlich tragbar und rentabel sind,
- d. grosse Natur- und Umweltschutzvorhaben,
- e. freiwillige Gruppen-Arbeitswochen im Bergwald- und Berglandwirtschaftsbereich bei ausgewiesener Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen aus dem Kanton,
- f. grosse Vorhaben zum Schutz der Landschaft.

² An Vorhaben einzelner Gemeinden können Beiträge gewährt werden, wenn sie dem Schutz vor grossen Schadenereignissen oder dem Wiederaufbau dienen.

³ Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. Vorhaben, bei denen Gelder der Neuen Regionalpolitik (NRP-Gelder) eingesetzt werden,
- b. Betriebskosten,
- c. Forschungsvorhaben,
- d. Seminare, Tagungen und Konferenzen,
- e. Vorhaben einzelner Gruppen oder Personen,
- f. reine Infrastrukturvorhaben.

2.3. Mit- und Drittfinanzierung

Beiträge können nur gewährt werden:

- a. wenn der Standortkanton des Vorhabens sich finanziell am Projekt beteiligt und alle Möglichkeiten zur direkten und indirekten Mitfinanzierung ausschöpft und
- b. soweit die Finanzierung der Ausgaben nicht durch Spenden oder andere Beiträge sichergestellt ist.

2.4. Beitragshöhe

Der Beitrag entspricht höchstens der gesamten Leistung von Standortkanton, Standortregion und Standortgemeinde sowie anderen regionalen und lokalen Körperschaften.

3. Beiträge an Vorhaben der EZA

3.1. Regionen

Beiträge können gewährt werden an Vorhaben in ausländischen Staaten mit Ausnahme von:

- a. Staaten der Europäischen Union,
- b. wirtschaftlich hoch entwickelten Staaten,
- c. Staaten, die ihre Staatsangehörigen im Grundsatz nicht rückübernehmen, unabhängig vom Bestehen eines Rückübernahmeabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2027: Eritrea, Iran und Kuba).

3.2. Beitragsempfängerinnen und -empfänger

¹ Organisationen (Hilfswerken) gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. a können nur dann Beiträge an Vorhaben der EZA gewährt werden, wenn sie im vergangenen oder im laufenden Jahr über direkte Projekt- oder Programmbeiträge der DEZA verfügten bzw. verfügen. DEZA-Beiträge zur Durchführung von Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen genügen dafür nicht.

² Beiträge von Plattformen (Schweizer NGO-Dachorganisationen, kantonalen Föderationen, Schweizer NGO-Allianzen) werden als DEZA-Beiträge anerkannt, wenn die gesuchstellende Organisation nachweist, dass die an die Plattform ausbezahlten DEZA-Beiträge im vergangenen oder im laufenden Jahr an sie weitergeleitet wurden und diese mit einem direkten DEZA-Beitrag gleichwertig sind.

³ Keine Beiträge werden gewährt an Organisationen:

- a. in deren Statuten oder Satzung ein Missionsauftrag enthalten ist oder
- b. die ihren Hauptsitz in einem Kanton haben, der selbst keine Organisationen mit Hauptsitz im Kanton Zürich unterstützt.

⁴ Die gesuchstellenden Organisationen haben auf Verlangen der Fondsverwaltung des Gemeinnützigen Fonds nachzuweisen, dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 3 besteht.

3.3. Vorhaben

¹ Beiträge können gewährt werden an Vorhaben, die:

- a. der Armutsbekämpfung oder der Entwicklung des ländlichen Raums dienen,
- b. eine Bildungs- oder Ausbildungskomponente aufweisen oder der Organisationsentwicklung dienen,
- c. der Innovationsförderung dienen,
- d. der Gesundheitsförderung dienen,
- e. eine umweltfreundliche Entwicklung fördern,
- f. Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen erfüllen,
- g. der Frauenförderung dienen oder
- h. zur besseren Respektierung der Menschenrechte und der Rechte der Kinder beitragen.

² Die Gewährung eines Beitrags an ein Vorhaben setzt voraus, dass

- a. die lokale Partnerorganisation der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers in der Lage ist, mittelfristig die Verwaltung und Durchführung des Vorhabens zu übernehmen,
- b. die lokale Partnerorganisation der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers in der Lage ist, die erreichten Ergebnisse zu überprüfen,
- c. das Vorhaben dem Prinzip «Hilfe zur Selbsthilfe» (Förderung der Eigeninitiative der Zivilbevölkerung) verpflichtet ist,
- d. das Vorhaben Teil eines umfassenderen Programms ist,
- e. das Vorhaben langfristig ausgerichtet (nachhaltig) ist,
- f. das Vorhaben über die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen vor Ort gut verankert ist und
- g. das Vorhaben langfristig keine neuen Abhängigkeiten schafft und auf Konfliktsituationen Rücksicht nimmt.

³ Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. Betriebskosten einer Organisation,
- b. ausschliessliche Infrastrukturvorhaben (Konstruktionskosten) ohne Bildungskomponente,
- c. die ausschliessliche Herstellung von Druckerzeugnissen, Filmen und anderen Produkten,
- d. die ausschliessliche kostenlose Verteilung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Schulmaterial und anderen Gütern,
- e. den ausschliesslichen Materialtransport,
- f. Forschungsvorhaben,
- g. Seminare, Tagungen und Konferenzen, sofern diese nicht Teil eines Ausbildungsvorhabens sind,
- h. kulturhistorische und veterinärmedizinische Vorhaben, die nur nachrangig einem humanitären Zweck dienen,
- i. Nachfinanzierungen,
- j. Vorhaben, die den Interessen des Kantons Zürich entgegenstehen.